

SATZUNG

für den Kneipp-Verein Freising e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Freising e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freising und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahezubringen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf und nach Vorstandsbeschluss eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal €500,00 im Jahr gemäß § 3 Nr. 26 a EStG festlegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kneipp-Verein Freising e.V. ist Mitglied im Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V., und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 4 Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins Freising e. V. umfasst unter anderem:

- I. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten;
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports sowohl des Breitensports in seiner Gesamtheit als auch des Präventions-, Behinderten- und Rehabilitations-Sports (REHA-Sport);
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen, Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten;
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes und Bildung von Jugendgruppen;
 - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüterin der Gesundheit und Ordnung gerecht werden.
- II. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Bei Familien und Partnerschaften werden Kinder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres als Mitglieder anerkannt. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Kneipp-Verein Freising e. V.

besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee und besondere Aktivitäten im Verein hervorgetan haben, mit Urkunden und/oder Ehrennadeln ausgezeichnet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Weitere Verpflichtungen, wie Pflege der Vereinsanlagen, Verteilung der Vereinszeitschrift und dergleichen, können in Ordnungen festgelegt werden.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsbeirat und
3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - (im Wahljahr) den Vorstand, Vereinsbeirat und zwei Kassenprüfer/innen zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher durch Beilage im Kneipp-Journal.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitrags-, Verwaltungs- und Organisationsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (1. oder 2. Vorstand) sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienen endgültig beschließt.

§ 12 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine 1. Vorsitzende/r,
 - ein/eine 2. Vorsitzende/r,
 - ein/eine Schatzmeister/in und
 - ein/eine Schriftführer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ende der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen kein weiteres Amt im Vorstand ausüben.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende/r.
4. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von über

€2.500,00 außerhalb des Haushaltsplans enthalten, bedürfen im Innenverhältnis des Einverständnisses und der Zustimmung des Beirats.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
2. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
3. Die Sitzungen des Beirats werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Kalenderjahr vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser bestimmt, geleitet.
Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch (Sitzungsprotokoll) einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer/in zu unterschreiben.
4. Verantwortliche und/oder Leiter/innen von Vereinsabteilungen sollten im Beirat mitwirken.
5. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 14 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gesundheitswesens und der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen in Freising zu verwenden hat.

Für den Fall, dass die Stadt Freising nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Auflösung des Vereins in der Lage ist, die oben genannte Förderung des Gesundheitswesens und der Lehre Sebastian Kneipps in Freising zu gewährleisten, fällt das Vermögen an den Kneipp-Bund e. V. Bad Wörishofen mit der Auflage, die oben genannten Ziele in Freising unmittelbar und ausschließlich zu verwirklichen.

Sollte diese Zwecksetzung und Vermögensbindung innerhalb eines weiteren Jahres von Seiten des Kneippbundes nicht realisiert werden, fällt das Vermögen an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Nachtrag: Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April. 2010 genehmigt und am 14.06.2010 unter der Nr. VR 120117 (Fall 4) beim Amtsgericht München –Registergericht- eingetragen.